

1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Viereck

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Viereck am 16.06.2025 folgende Satzung (Beschluss-Nr. GV46/156/2025) erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Viereck (Hebesatzsatzung) vom 02.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 467 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Viereck, den 16.06.2025


Joachim
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Viereck, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.